

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Satzung Kindertageseinrichtungen – KiTaS –)

vom 16. Februar 2006 i.d.F.d. 1. ÄndS vom 27.07.2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GO (Einrichtungseinheit). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,
 - b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder im Alter bis einschließlich sechzehn Jahren richtet.
- (3) ¹Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen zurzeit an folgenden Standorten:
 - a) die Kindertageseinrichtung I: Triebstraße 8 (Kleine Strolche)
 - b) die Kindertageseinrichtung II: Pfarrer-Adam-Haus-Straße 6c (Rasselbande).

§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung

- (1) ¹Die Stadt gewährleistet in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Der Stadtrat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. ²Dabei entscheidet der Stadtrat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

§ 3 Personal; pädagogische Konzeption

- (1) ¹Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) ¹Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.
- (3) ¹Die Kindertageseinrichtungen erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. ²Die pädagogischen Konzeptionen werden vom Stadtrat beschlossen. ³Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in den Kindertageseinrichtungen zu veröffentlichen. ⁴Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen erfolgt in enger Abstimmung mit den Beiräten.
- (4) ¹Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führen die Kindertageseinrichtungen jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.

§ 4 Beiräte

- (1) ¹Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) ¹Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe des von der Stadt gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.
- (2) ¹Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u.a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungskategorie) festgelegt wird. ²Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) ¹Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (4) ¹Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. ²Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die insgesamt mögliche Betreuungsdauer der jeweiligen Betreuungsart, mindestens jedoch für die Dauer eines Betriebsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betriebsjahres abgeschlossen werden. ³Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (5) ¹Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungskategorie abweicht.
- (6) ¹Während eines Betriebsjahres können Betreuungsverträge auch mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Kurzzeitbuchungen) abgeschlossen werden, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Buchung rechtfertigen.
- (7) ¹Die Aufnahme von nicht in der Stadt wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein in der Stadt wohnendes Kind benötigt wird.

§ 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten

- (1) ¹Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. ²Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. ³Für reine Nachmittagsgruppen wird diese Kernzeit von 13.30 bis 17.00 Uhr festgelegt.
- (3) ¹Für Hortkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 1 Stunde pro Tag. ²Insgesamt sollen mindestens 20 Stunden pro Woche gebucht werden. ³Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.
- (4) ¹Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 1 Stunde pro Tag. ²Insgesamt sollen mindestens 20 Stunden pro Woche gebucht werden. ³Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.
- (5) ¹In den Ferienzeiten können die Buchungszeiten, insbesondere für Schulkinder, grundsätzlich erhöht werden. ²Der insoweit erhöhte Betreuungsbedarf ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzumelden; hierfür sind ergänzende Betreuungsverträge abzuschließen.

§ 7 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) ¹Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.

(2)¹Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.²Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

DRITTER TEIL: Kündigung und Ausschluss

§ 8 Ausscheiden; Kündigung

(1)¹Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seine schriftliche Kündigung voraus.

(2)¹Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.²Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9 Ausschluss

- (1)¹Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt innerhalb der pädagogischen Kernzeiten gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2)¹Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

(1)¹Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes sind die Kindertageseinrichtungen frühestens ab 07.00 Uhr und längstens bis 19.00 Uhr geöffnet.²Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bestimmt der Stadtrat. Die Beiräte sind vorher anzuhören.

(2)¹Die Kindertageseinrichtungen bleiben während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage geöffnet.

(3)¹In den Ferienzeiten wird das Betreuungsangebot auf den erforderlichen Umfang reduziert.

(4)¹Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

§ 11 Verpflegung

¹Kinder, die die Kindertageseinrichtungen ganztags oder über Mittag besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen bzw. in einer nahe gelegenen Kantine ein Mittagessen einnehmen.²An welchen Wochentagen das Kind ein Mittagessen einnimmt, wird im Betreuungsvertrag vorab festgelegt.³In besonderen Fällen kann von dieser Festlegung täglich bis längstens 09.00 Uhr abgewichen werden.

§ 12 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. ¹Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (3) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten auch schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) ¹Die Personensorgeberechtigten sollen die Elternabende und die Sprechstunden rege nutzen.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) ¹Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig die Kindergartensatzung vom 03.06.1975 außer Kraft.

Wörth a. Main, den 27.07.2006

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister